

An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK

Martin Kraska

Zürich, 15.03.2010

Einschreiben

Zustelladresse

EGK-Gesundheitskasse
Hauptsitz
Brislachstr. 2
4242 Laufen

in re

Verfügung Aktennummer 2'145 Mouttet 210739 vom 08.09.2009/**12.02.2010**, unterzeichnet von H. Bernhard & B. Altmann, kostenfrei

betr.

unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen/totale Bestreitung* vom 12.06.2009, 11:10am, contra Zahlungsbefehl vom 04.06.2009 in Betreuung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, von

Kraska Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 04.06.2009)

und

Verfügung Aktennummer 4'206 Mouttet 210739 vom 02.02.2010/**12.02.2010**, unterzeichnet von H. Bernhard & B. Altmann, kostenfrei

betr.

unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen/totale Bestreitung* vom 05.11.2009, 16:01am, contra Zahlungsbefehl vom 30.09.2009 in Betreuung Nr. 128020, Betreibungsamt Zürich 6, von

Kraska Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 128020, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 30.09.2009)

rechtfertigen sich innert Frist *Wiederholung & Ergänzung* folgender

A Anträge

1. Es sei *aufschiebende* Wirkung, *unentgeltlich* Prozessführung, *unentgeltlich* Prozessvertretung & den völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht zu gewähren, welches innert nützlicher Frist auf billige Weise untersucht, *öffentlich beurteilt, öffentlich berätet* und *öffentlich verkündet*.
2. Es sei alle vorbefassten RichterInnen von Gesetzes/Amtes wegen in unstreitigen Ausstand zu setzen; resp. haben sich setzen zu lassen und werden wegen strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarer Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, Bundesverfassung und IBf einmal mehr begründet abgelehnt..
3. Es sei *restitutionam ad integrum quo ante* zu gewähren und zu gewährleisten.
4. Es sei die **Verfügung** Aktennummer 2'145 Mouttet 210739 vom 08.09.2009/**12.02.2010**, unterzeichnet von H. Bernhard & B. Altmann, kostenfrei und alle damit kausal im Zusammenhang ergangenen Verfügungen, Urteile, Beschlüsse etc. *ex tunc* nichtig zu erklären und kosten- & entschädigungspflichtig aufzuheben.
5. Es sei die **Verfügung** Aktennummer 4'206 Mouttet 210739 vom 02.02.2010/**12.02.2010**, unterzeichnet von H. Bernhard & B. Altmann, kostenfrei und alle damit kausal im Zusammenhang ergangenen Verfügungen, Urteile, Beschlüsse etc. *ex tunc* nichtig zu erklären und kosten- & entschädigungspflichtig aufzuheben.

B Begründung im Speziellen

1. Gemäss Interview des Bundesgerichtspräsidenten, Lorenz Meyer, in „NZZ am Sonntag“ vom 4. Januar 2009, S.8 *„entscheiden die Stimmbürger, ob die Schweiz einer internationalen Vereinbarung wie der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft oder nicht. Insofern geht das Volksrecht vor. ... Wenn das Land aber einmal beigetreten ist, dann hat das Bundesgericht die Aufgabe, diese Vereinbarung durchzusetzen. ... Wir haben einen Verfassungsauftrag und wollen diesen selbstbewusst und vollumfänglich wahrnehmen. ... Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Justiz, die Hierarchie der Normen durchzusetzen. ... Wir*

sind zuständig dafür, dass derjenige recht erhält, der nach dem Gesetz recht hat. ... Und das ist oftmals ein Schwacher oder ein Angehöriger einer Minderheit.“

2. Dem Wunsch der illegalen Verfügung Geschäft: EB091213-EU/EB091213 vom 03.07.2009 und der illegalen Verfügung Geschäft: EB092339-EU/EB092339 vom 03.12.2009 kann beklagenswerter Weise *ohne* Gesetz, *ohne* Rechts- & *ohne* Rechtsmittelbelehrung leider nicht entsprochen werden, weil die gesetzwidrige Einrede des wiederholt strafrechtlich angezeigten fehlbaren Dr. R. Baechler hinsichtlich behaupteten, angeblichen Entstehungszeitpunktes einer Forderung keinerlei Einschränkung oder Ausserkraftsetzung des Bundesgesetzesrechts gem. Art. 265a ff SchKG betr. **unbestritten endgültig rechtsgültigen** Rechtsvorschlages/kein neues Vermögen/totale Bestreitung vom **12.06.2009, 11:10am** und **unbestritten endgültig rechtsgültigen** Rechtsvorschlages/kein neues Vermögen/totale Bestreitung vom **05.11.2009, 16:01am** des IBf's enthält.
3. Umso verwerflicher ist die strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchliche Drohung des wiederholt und fortgesetzt angezeigten Dr. R. Baechler, vorsätzlich amtsmissbräuchlich, ohne gesetzliche Grundlage, wider besseren Wissens, die unbestritten innert Frist rechtsgültig erfolgte Einrede des IBf's *kein neues Vermögen* unzulässig zu erklären als auch in der Folge der Rechtsvorschlag kein Hindernis für eine allfällige Fortsetzung der Betreuung darstellte, indem der hiermit gem. § 21 StPO von Völkerrechts/Amtes wegen strafrechtlich zu verfolgende angezeigte Dr. R. Baechler den völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing unantast-, unverzicht- & unverjährbar rechtlichen* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's vorsätzlich böswillig verletzt und die Minimalanforderungen eines Rechtsstaates betr. Untersuchungs-, Inkorporations-, öffentliche Beratungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht schlechterdings einmal mehr wie bisher fortgesetzt systematisch verletzt.
4. In Tat und Wahrheit entbehren auch diese illegalen Verfügungen Geschäft: EB 091213-EU /EB091213 vom 03.07.2009 & Geschäft: EB 092339-EU /EB092339 vom 03.12.2009 des strafverzeigten Dr. R. Baechler weder Rechts- noch Rechtsmittelbelehrung und verletzt vorsätzlich somit auch Art. 18-1 KV, wonach jede Person vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens hat & darüber hinaus auch Art. 18-2 KV, wonach die Parteien Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung haben.
5. Gem. Art. 49 BGG dürfen mangelhaft eröffnete Verfügung keine Nachteile für den IBf nach sich ziehen und müssen im Rechtsstaat gem. Art. 22 SchKG – **Nichtige Verfügungen** – von Amtse wegen self-executing aufgehoben werden.
6. Prozessentschädigung steht dem obsiegenden IBf zu, wohingegen keinem Gemeinwesen solche zuzusprechen ist.
7. Die obzitierten illegalen Verfügungen entbehren jeglicher gesetzlicher Grundlage und verletzen unantast-, unverzicht- & unverjährbar verfahrensgarantiertes Self-executing-Völkerrecht, EMRK etc., indem der völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's in totaler Geheimjustiz wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich amtsmiss-

bräuchlich in ungetreuer Amtsausübung begünstigend wider besseres Wissen - wie immer - in totaler Geheim-justiz - einmal mehr konsequent - verletzt wird.

8. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch die Zürcher Todesdirektion – Dr. iur. **Peter Wiederkehr**, Prof. Dr. **Ernst Buschor**, **Verena Diener** & Dr. iur. **Thomas Heiniger** - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist gerichtsnotorisch bekannt finanzielles Einkommen des IBf's untersagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch Antrag 1. - **eo ipso loquitur**.
9. Das Fehlverhalten von Dr. R. Baechler ist besonders *niederträchtig & böswillig* zu beurteilen, nachdem er auch in diesen Verfahren bereits vorgängig auf sein einseitig begabtes, ungesetzliches Wahrnehmungsdefizit mit Rechtsvorkehr vom 27. 07.2009 & 04.01.2010 des IBf's ausdrücklich hingewiesen worden ist.
10. Prozessentschädigung steht dem obsiegenden IBf zu, wohingegen dem Gemeinwesen keine solche zuzusprechen ist.
11. Die obzitierten illegalen Verfügungen entbehren jeglicher rechtlicher Grundlage und verletzen dadurch Self-executing-Völkerrecht, indem der völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unverzicht- & unantastbar self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's in totaler Geheimjustiz amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung begünstigend einmal mehr systematisch wiederholt und fortgesetzt wider besseren Wissens böswillig durch den angezeigten, abgelehnten Dr. iur. Baechler verletzt wird.
12. Bekanntlich stehen RichterInnen auch gemäss NZZ Samstag/Sonntag, 15./16.11. 2008 Nr. 268 S. 18 Urteil 9C_116/2008 vom 20.10.2008, BGer, nicht über dem Ge-setz.
13. Schliesslich macht der IBf lediglich aber immerhin völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich auch unter anderem unentgeltlicher Prozessvertretung und ebensolcher Prozessführung geltend.
14. Die sich über 2 Seiten hinziehende, pseudojuristische Rabulistik des beklagenswert einseitig begabten Vorrichters und promovierten Akademikers vermag mit Beweismitteln gem. ZGB Art. 8 & 9 den unwiderlegt nachgewiesenen **Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen/partielle Prozessunfähigkeit** des IBf's & juristischen Laien in keiner Weise zu widerlegen und beschränkt sich wirr & weit-schweifig mit überspitzten Formalismen, haltlosen Behauptungen, Spekulationen & gesetzlosen Unterstellungen.
15. Die unwiderlegt gerichtsnotorisch nachgewiesenen partielle Prozessunfähigkeit des IBf's rechtfertigt seinen *unverzicht-, unantast- & unverjährbar* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich unter anderem *unentgeltlicher* Prozessvertretung und Prozessführung.
16. Indem der Vorrichter den *unverzicht-, unantast- & unverjährbar* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich unter anderem *unentgeltlicher* Prozessvertretung und Prozess-

führung verweigern, setzt der Vorrichter - vorsätzlich wider besseren Wissens - einen Nichtigkeitsgrund und begeht zusätzlich völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft self-executing strafbar den vollendeten Tatbestand des dringenden Verdachts des Amtsmissbrauchs, der ungetreuen Amtsführung, der Begünstigung, der Unterdrückung von Beweismitteln im gerichtlichen Verfahren, der Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und der Verletzung von *Self-executing* Völkerrecht, EMRK, BV & Gesetz gegenüber dem eigenen Rechtsstaat und IBf, was einmal mehr dessen Ablehnung und unstreitigen Ausstand begründet und rechtfertigt.

17. Der Anspruch auf *unentgeltliche* Prozessführung und *unentgeltliche* Prozessvertretung ist völkerrechtlich verfahrens garantiert *self-executing* und rechtsgenügend ausgewiesen.
18. Indem der völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft wegen Amtsmissbrauchs, Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft strafbar abgelehnte Vorrichter keine Gutheissung der Gesuche des IBf's um *unentgeltliche Prozessführung*, um *unentgeltliche Prozessvertretung* und *Zugang zu einem vorhandenen Rechtsmittel* gem. EMRK Art. 6-1 im Sinne der Anträge der Zivilklage allenfalls an die zuständige Stelle von Amtes wegen gem. GVG-ZH § 194-2 vorgenommen hat, hat der hiermit zur Anzeige gebrachte Vorrichter vorsätzlich zusätzlich nach kantonaler ZPO und Bundesrecht einen weiteren Nichtigkeitsgrund begründet und gesetzt.
19. Der IBf erlaubt sich Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, 100% kostenpflichtig CHF 377, ins Recht zu legen, wonach: Zitat:
20. „... wegen partieller Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht mehr [auf Eingaben] einzutreten, ...“, - Beilage w,
21. weshalb zur **gehörigen Führung** dieser Rechtssache, auch unentgeltlich, es offensichtlich eines Rechtsbeistandes bedarf.
22. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 1. auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes. Indem die Klage nicht zugelassen wird, droht ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil für den Kläger und verursacht einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für weitläufige Verfahren und begründet einen weiteren Nichtigkeitsgrund.
23. Indem der partiell prozessunfähig erklärte Kläger als Handlungsunfähiger im Prozess nicht gehörig vertreten war, ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund gegeben.
24. Im Zivilverfahren sind als *Rechtsmittelvoraussetzungen* sowohl die Berufung als auch der Rekurs etc. gegeben. Indem die angefochtene Erledigungsverfügung mit mangelhafter Rechtsmittelbelehrung der Nichtigkeitsbeschwerde eröffnet worden

ist und dadurch für den Kläger keine Nachteile bewirken darf (Art. 49 BGG), ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund *ex tunc* gegeben.

25. Indem das Gericht wiederum in totaler Geheimjustiz die Verfügungen/Beschlüsse erlassen hat, wird bereits der völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Klägers durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz & Art. 6-1 EMRK beruhendes Gericht, welches innert nützlicher Frist, auf billige Weise untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, vorsätzlich wider besseres Wissen völkerrechtlich offizialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich verletzt.
26. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers, 2. auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme. Indem die Vorinstanz akten- & tatsachenwidrig angenommen hat, die zivilrechtlich beklagte Schuldnerin sei entweder Leistungsversicherer, Leistungserbringerin oder beides, begründet das Gericht wieder einen Nichtigkeitsgrund.
27. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 3. auf einer Verletzung klaren materiellen Rechts. Indem die Vorinstanz feststellt, angeblich spiele der Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung eine rechtliche Rolle, wird nochmals ein Nichtigkeitsgrund gesetzt, indem kein Richter über dem Gesetz steht,
NZZ Samstag/Sonntag, 15./16.11.2008 Nr. 268 S. 18.
28. Ausserdem ist Vormerk zu nehmen, dass die Begründung auch die angefochtenen Verfügungen/Beschlüsse sowohl im Einzelnen als auch in der Gesamtheit strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung ergangen, vollumfänglich bestritten wird.
29. Gem. § 84-1 ZPO wird Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.
30. Rügen wegen Verletzung von Self-executing-Völkerrecht sind kostenlos.
31. Gem. § 84-2 ZPO kann das Gericht vom Gesuchsteller Ausweise verlangen, ihn über seine Verhältnisse sowie seine Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und auch den Prozessgegner anhören.
32. Unabhängig davon wird ausserdem zusätzlich mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 die finanzielle Mittellosigkeit des IBf's mit Verlustschein VS-NR: 25440 vom 03.11.2008 in Betreuung Nr. 109587, Betreibungsamt Zürich 6, und Verlustschein VS-NR: 25442 vom 04.11.2008 in Betreuung Nr. 109588, Betreibungsamt Zürich 6, einmal mehr und weiterhin gerichtsnotorisch bekannt und unwidersprochen glaubhaft nachgewiesen, - Beilagen.

33. Gem. § 85-1 ZPO befreit die unentgeltliche Prozessführung die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.
34. Gem. § 87 ZPO wird auf besonderes Gesuch, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, unter den Voraussetzungen von § 84 ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf.
35. Über Antrag 1 ist **sofort zu entscheiden**, insbesondere nicht, wenn Antrag 1 zu Beginn des Zivilverfahrens wie vorliegend erfolgreich gestellt wurde, erst mit dem Endentscheid.
36. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch das Schweizer Bundesgericht, vertreten durch **Merkli Thomas et al.**, Staatsterrorist und Bundesrichter, die Zürcher Todesdirektion - **Peter Wiederkehr, Ernst Buschor, Verena Diener & Thomas Heiniger** - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist - gerichtsnotorisch bekannt - finanzielles Einkommen des IBf's unter-sagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch Antrag 1 - **eo ipso loquitur** -, - Beilage.
37. Dem Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** – untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich der Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht hat, indem er den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch und in Geheimjustiz beschränkt & ausser Kraft gesetzt haben.
38. In unüberwindbarem Widerspruch zum *Self-executing*-Völkerrecht steht Art. 14 VG, wonach für von Bundesrichter begangene Delikte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit für eine Strafverfolgung in jedem Fall die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich ist, was klar und deutlich ein völkerrechtswidriges Strafverfolgungsprivileg bedeutet.
39. Gem. Art. 2-1 BGG ist das Bundesgericht in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Seine Entscheide können gem. Art. 2-2 BGG nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden. *Self-Executing*-Völkerrecht ist davon nicht ausgenommen
40. Art. 34-1 BGG Ausstandsgründe:
- Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:
- in der Sache ein **persönliches** Interesse haben;
 - in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;

- aus anderen Gründen, insbesondere wegen **Rückgriffklagebedrohtheit**, wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei, oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

Indem vorgenannt vorbefasster Zürcher Richter den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider Besseren Wissens verweigert, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich hinreichend begründet.
Art. 35-1 BGG Mitteilungspflicht:

Trifft wie vorliegenden Falls bei einer Gerichtsperson ein oder mehrere Ausstandsgründe zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.

Indem der vorgenannt vorbefasste Dr. R. Baechler, Zürcher Richter den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseres Wissen verweigert und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie Mitteilung ans Abteilungspräsidium oder in kantonaler Analogie erstattet hat, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich einmal mehr hinreichend begründet.
Wurde vom Vorrichter verletzt.

Art. 37-1 BGG Entscheid

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluß der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand.
² Über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden.

³ Sollte der Ausstand von so vielen Richtern und Richterinnen verlangt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Bundesgerichts durch das Los aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten und -präsidentinnen der in der Sache nicht beteiligten Kantone so viele außerordentliche nebenamtliche Richter und Richterinnen, als erforderlich sind, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

Wurde vom Vorrichter verletzt.

Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.
² Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

³ Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Wurde vom Vorrichter verletzt.

Art. 56-1 BGG Anwesenheit der Parteien und Urkundeneinsicht

Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen und in die vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen. ² Wo es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist, nimmt das Gericht von einem Beweismittel unter Ausschluß der Parteien oder der Gegenparteien Kenntnis.

³ Will das Gericht in diesem Fall auf das Beweismittel zum Nachteil einer Partei abstellen, so muß es ihr den für die Sache wesentlichen Inhalt desselben mitteilen und ihr außerdem Gelegenheit geben, sich zu äußern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Wurde vom Vorrichter verletzt.

Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

² Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

³ Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Wurde vom Vorrichter verletzt.

Art. 105-1 BGG Maßgebender Sachverhalt

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.

² Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht.

Indem der vorbefasste Zürcher Richter den völkerrechtlich *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider besse-

ren Wissens strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigert und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie *unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt hat, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen¹ im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beratungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.

Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

Der wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachte Vorrichter hat bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., er darf keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5): **Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.**

Es genügen demzufolge bereits alle schon zuvor wiederholt durch den Vorrichter begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei.

Somit haben die VorrichterInnen sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.

Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.

Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

Gem. § 102-2 hat der Vorrichter seine Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.

Die Tatsache, dass der Vorrichter auf Grund seines gesetzesbrecherischen Verhaltens wiederholt und fortgesetzt strafverzeigt worden ist, hat der Vorrichter mit Rückgriffsklagen zu rechnen auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor eine Partei solche eingereicht haben, weshalb der Vorrichter gesetzlich von der Ausübung

¹ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. In-nerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

seines Amtes als Richter - meldepflichtig - zwingend und a priori - ex tunc ausgeschlossen ist.

Dem Vorrichter ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** – untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich der Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht hat, indem er den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch in Geheimjustiz amtsmissbräuchlich vorsätzlich mit Vehemenz ausser Kraft setzt.

C Verletzungen der EMRK im Besonderen

1. Bei den angeblichen Forderungen der Zahlungsbefehle handelt es sich um zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche oder Verpflichtungen unter Schutz der EMRK-Verfahrensgarantien.
2. Die erfolgten Rechtsvorschläge des IBf's contra die Zahlungsbefehle, die Feststellung kein neues Vermögen gestützt auf Art. 265a-1 SchKG und die totale Bestreitungen wurde unwidersprochen nachgewiesen innert Frist rechtsgültig erhoben.
3. Mit der Begründung, der IBf sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, legt das Betreibungsamt die Rechtsvorschläge dem Richter des Betreibungsortes vor.
4. Der Richter hört die Parteien an und entscheidet endgültig.
5. Gem. Art. 265a-2 SchKG bewilligt der Richter die Rechtsvorschläge, wenn der angebliche Schuldner und IBf seine Einkommens- & Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
6. Gem. Art. 265a-3 SchKG stellt der Richter den Umfang des allenfalls neuen Vermögens fest (Art. 265-2 SchKG), wenn der Richter die Rechtsvorschläge nicht bewilligt.
7. Etwas anderes steht im SchKG nicht; insbesondere findet sich kein Gesetz, wonach der behauptete Zeitpunkt der Entstehung einer angeblichen Forderung den Art. 265a-1 ff SchKG einschränken oder aufheben würde.
8. Mit allen Eingaben des IBf's wurde Rechts- & Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich gesetzlicher Beschränkung und/oder Außerkraftsetzung des rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch den behaupteten Zeitpunkt eines Konkurses; Zitat: „Ein solcher Rechtsvorschlag ist nur zulässig, wenn die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist.“ erneut ersucht und als vorsätzliche Fehlinterpretation und Fehlanwendung auch anlässlich von Verhandlungen, so am 17.04.2008, wiederholt und fortgesetzt gerügt,
9. Gem. S. 3 Ziff. 1 einer Verfügung vom 05.12.2008 ff betr. Verweigerung der Bewilligung des Rechtsvorschlags mit der Begründung „wegen fehlenden neuen Ver-

mögens in Betreibungen Nr. 121940 wurde keine Untersuchung, keine öffentliche noch nicht-öffentliche Beratung weder eine öffentliche noch eine nichtöffentliche Urteilsverkündung noch eine gesetzliche Beschränkung und/oder Ausserkraftsetzung des rechtlichen Anspruchs auf formelles & materielles Gehör des IBf's durch einen willkürlich bestimmten, angeblichen Zeitpunkt hinsichtlich rechtlichen Anspruchs auf materielles & formelles Gehör gesetzlich begründet.

10. Kein Staat kann in vorliegendem Fall der Verweigerung des unverjähr-, unverzicht- & unantastbar verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers oder Sekundärliteratur etc. gebunden, eine Menschenrechtsverletzung rechtfertigen².
11. Noch viel weniger ohne Gesetz.
12. Indem BGZH auf alle Anträge des IBf's in Geheimjustiz kostenpflichtig vorsätzlich wider besseres Wissen nicht eintrat, wurde EMRK Art. 6-1/2 i.V.m. 6-3 lit. c verletzt, weil dem self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's und juristischen Laien in keiner Weise Genüge getan, die Rechtsvorschläge mit der Begründung kein neues Vermögen von keinem Gericht weder untersucht noch beurteilt und der Anspruch, falls Mittel zur Bezahlung infolge Pfändungen fehlen, unentgeltlich Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, vollständig & fortwährend systematisch verweigert wurde - somit alle Anträge für die völkerrechtlich verfahrensgarantiert national wirksame self-executing Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Beratungs-, Beurteilungs-, Öffentlichkeit-, Wiedergutmachungs- & Präventions-Pflicht im Rahmen der beantragten restitutionis ad integrum quo ante national unwirksam blieben.
13. Hiermit werden Verletzungen der EMRK-Verfahrensgarantien gerügt, durch welche der verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör gegenüber dem IBf vollkommen verweigert wird und somit zusätzlich auch Art. 7, 8, 13, 14 & 17 EMRK etc. verletzt werden. Der Schutz der Verfahrensgarantien hinsichtlich Art. 17 EMRK ist zusätzlich beschränkt; resp. abgeschafft, indem die RichterInnen vorsätzlich wider besseres Wissen darauf hinzielen, die EMRK dadurch gegenüber dem IBf vollends ausser Kraft setzen, indem sie Tätigkeiten und Handlungen vollziehen, welche den unantast-, unverzicht- & unverjähren Kerngehalt der Grundrechte und Freiheiten - *ius cogens* - einschränken oder abschaffen, was für die Schweiz mit Staatsvertrag seit 28.11.1974 völkerrechtlich im Sinne von Art. 17 EMRK unmissverständlich *expressis verbis a priori* untersagt ist.
14. Zudem wird auch BV Art. 190 ff verletzt.
15. Die Schweizer Eidgenossenschaft macht dadurch den IBf zum Opfer, Verletzten, Geschädigten, indem alle Anträge innerstaatlich von keinem nationalen Gericht

² In diesem Sinne anerkennt BGer, dass die Regel von Art. 191 BV, wonach Bundesgesetze für alle Gerichte massgebend sind, d.h. auch im Fall einer Verfassungswidrigkeit angewandt werden müssen, im Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsgarantien nicht gilt und deshalb die EMRK einem menschenrechts-widrigen Bundesgesetz vorgeht. Siehe Entscheid BGer 122 II 485.

im Sinne von EMRK Art. 6/1 i.V.m. Art. 13 weder self-executing untersucht noch öffentlich self-executing beurteilt wurden, indem offensichtlich innerstaatliche Gerichte ohne öffentliche Parteienanhörung, ohne öffentliche Beratung, ohne öffentliche Urteilsverkündung totale Geheimjustiz ohne Ende betreiben, der völkerrechtlich garantiert self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör systematisch vollständig verweigert wird, der erfolgte Zahlungsbefehl, Folgen, Verlustscheine wider besseres Wissen und Einträge im Betreibungsregister nicht gelöscht werden, die Verweigerung des kostenlosen & ungehinderten Zugangs zu vorhandenen Rechtsmitteln und die damit im Zusammenhang kausaladaequat verursachte Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung des völkerrechtlich verfahrensgeschützt self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör des IBf's gem. EMRK Art. 6-1 & 6-3 lit. c i.V.m. Art. 13 für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen hinsichtlich eines unbefangenen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gerichtes für sich bereits eine Menschenrechtsverletzung darstellt, darüber hinaus die Verweigerung der Rechts- & Rechtsmittelbelehrung betr. Beschränkung in zeitlicher Hinsicht hinsichtlich kein neues Vermögen durch die nationalen RichterInnen der IBf wider besseres Wissen vorsätzlich diskriminiert wird, die self-executing Minimalanforderungen des Völkerrechts im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Beratungs-, Beurteilungs-, Öffentlichkeits-, Sanktionierungs- & Wiedergutmachungspflicht, Präventionspflicht(punitive damage) in keiner Weise erfüllt werden.

16. Ohne Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung/Prozessvertretung gegenüber dem nachweislich und unwidersprochen finanziell minder bemittelten juristischen Laien und IBf wird dessen völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör in billiger Weise öffentlich innerhalb einer angemessenen Frist im hängigen Verfahren seit dem 09.01.2008 ff wiederholt und fortgesetzt verweigert, indem dessen zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen in hängigen Verfahren im Sinne von Art. 6-3 lit. c i.V.m. 14 EMRK weder gehört noch anwaltlich vertreten keinem unabhängigen unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht zur Untersuchung, öffentlichen Beurteilung & öffentlichen Verkündung unterbreitet worden ist noch werden kann, indem der aufgrund des Staates Schweiz mittellose IBf und juristische Laie infolge finanzieller Mittellosigkeit kumuliert mit Ermanglung juristisch sachnotwendiger Fachkenntnisse zwangsläufig systematisch fortwährend diskriminiert wird.
17. Die jeweiligen Abweisungen der entsprechenden Gesuche haben immer entgegen den gestellten Rechtsbegehren ohne Gegenwart des IBf's oder einer anwaltlichen Vertretung, unter Ausschluss öffentlicher Parteienanhörung, in vollkommener Geheimjustiz stattgefunden und verletzen zusätzlich den Art. 6-1 & 6-3 lit. c hinsichtlich EMRK-verfahrensgarantierter öffentlicher Kontrolle über die Gerichte. Eine schriftliche und/oder anwaltlich zu begründende Vernehmlassung/Anhörung ist nie angeordnet worden. Aufgrund der jeweils eingereichten Beweismitteln gem. Art. 8 & 9 ZGB ist die finanzielle Mittellosigkeit auch nie in Abrede gestellt worden. Die Abweisungen verhindern den ungehinderten Zugang zu einem Gericht gemäss Art. 6-1 EMRK, womit einmal mehr der Schutz der Verfahrensgarantien ausgeschlossen worden ist und bleibt.

18. Diese Einschränkungen; resp. die Ausserkraftsetzung zielen auch in praxi auf die Abschaffung der EMR-Konvention gegenüber dem IBf hin, was im Sinne von Art. 17 EMRK ausdrücklich untersagt ist.
19. Die kritiklose Vorwegnahme der Parteilichkeit, Befangenheit und Feindschaft des wiederholt strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar angezeigten & rückgriffsklagebedroht abgelehnten Erstrichters am BGZ durch jeweils alle FolgerichterInnen weist fortgesetzt und wiederholt auf deren systematisch betriebene Abhängigkeit, Parteilichkeit, Befangenheit & Feindschaft hin, indem letztere im Ergebnis ebenso wie der erste alle eingereichten Beweismittel/Akten/Tatsachen/Urkunden im Sinne von Art. 9 i.V.m. Art. 8 ZGB schlechterdings weiterhin systematisch unterdrücken, wedervorsätzlich weder öffentlich noch nicht-öffentlich nicht hören, nicht untersuchen & nicht beurteilen, nicht beraten, wodurch Art. 6-1 & 6-3 lit. c i.V.m. Art. 13 EMRK-garantierte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzt ist.
20. Seit von Amtes wegen erfolgten Publikationen der Konkurseröffnung vom 03.08.1995 in den Kantonen Bern und Zürich einschliesslich eingereichter Beweismittel gem. Art. 8 & 9 ZGB wiederholt und fortgesetzt nachgewiesen, wurde finanziell Mittellosigkeit & Gesuche um unentgeltliche Prozessführung/Prozessvertretung unwidersprochen und unwiderlegt hinreichend klar und verständlich nachgewiesen & begründet. Mangelhafte Beweise wurden nie angemahnt.
21. Ebenso unmissverständlich weist das BGer letztinstanzlich wie zuvor alle Vorinstanzen Gesuche um unentgeltliche Prozessführung/Prozessvertretung konsequent und zusätzlich unter Kostenfolgen vollumfänglich wie bereits alle Vorinstanzen kostenpflichtig ab.
22. Diese Justizanwendung verletzt unter anderem auch das Privat- & Familienleben des IBf's erheblich & unnötig (Art. 8-1/2 EMRK) in verschiedener Hinsicht, indem die damit kausaladaequat erfolgten Eingriffe in das Privat- & Familienleben des IBf's dauerhaft ohne absehbares Ende eingegriffen haben, obwohl hierzu keine gesetzliche Grundlagen bestehen.
23. Zusätzlich wird auch Verletzung von Art. 3 EMRK geltend gemacht, indem die BundesrichterInnen völkerrechtlich self-executing officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar und ebenfalls rückgriffsklagebedroht mit ihren Urteilen drohten; Zitat:
24. „... dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche, ohne Antwort abzulegen, ...“.
25. Die damit durch BundesrichterInnen wiederholt und fortgesetzt a priori schriftlich kundgegebene Befangenheit, Parteilichkeit und vor allem inskünftig auch weiterhin vorsätzlich zu praktizierenden beabsichtigte, öffentlich zur Schau getragene, nachgewiesene Feindschaft gegenüber dem finanziell mittellosen, juristischen Laien, Opfer, Verletzten, Geschädigten und IBf verletzen unter anderem auch das Diskriminierungsverbot und setzen den IBf a priori auf Vorrat ohne zeitliche Begrenzung auf ewige Zeiten einer definitiv unmenschlichen; resp. willentlich, wissentlich & willkürlich gesetz- & rechtloser Behandlung durch das Bundesgericht und dessen BundesrichterInnen systematisch und fortdauernd aus. Und zwar

noch bevor der rechtsuchende juristische Laie und IBf gemäss internationalen und nationalen self-executing Verfahrensgarantien Rechtsvorkehren verfasst und einreicht für in zeitlicher Hinsicht offenbar von unbestimmter Dauer.

26. Zudem sind solcherlei nötige Drohungen gem. StGB Art. 180 strafbar und von Amtes wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing administrativ- & strafrechtlich zu verfolgen: „Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“
27. Erst recht verletzt diese bundesgerichtliche Willensäusserung, weil es mitunter die gleichen Gerichtsbehörden und RichterInnen mit namentlich genau gleich lautenden Namen sind, die gleichzeitig auch eine anwaltliche Vertretung ablehnen und erfahrungsgemäss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin ablehnen werden und zwar wiederholt und fortgesetzt.
28. Seit Konkurseröffnung am 03.08.1995 unwidersprochen und unwiderlegt, gem. Art. 8 i.V. m. Art. 9 ZGB nachgewiesen, ohne hinreichend finanzieller Mittel nicht zur gehörigen Prozessführung/Prozessvertretung in der Lage - selbst wenn finanzielle Mittel vorhanden oder nach Konkurseröffnung hinzugekommen wären, würden solche zwangsläufig zur Konkursmasse gehören und dem IBf unter Strafandrohung nicht zur freien Verfügung stehen - erhob der IBf contra alle Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag, bestritt die Forderungen und wiederholte kein neues Vermögen unangefochten unwiderlegt und zu Recht.
29. Entgegen dem Gesetzestext „Der Richter hört die Parteien an und entscheidet endgültig.“ und „Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2).“ hat in allen Betreibungen bis heute kein Richter die Parteien angehört und hat kein Richter den Umfang des allenfalls neuen Vermögens festgestellt, wenn der Richter den Rechtsvorschlag mit der Begründung kein neues Vermögen nicht bewilligt.
30. Nichtsdestotrotz wurde am 03.07.2009 & am 03.12.2009 die Begründung *kein neues Vermögen* ohne Rechtsgrundlage rechtlich vorsätzlich völlig grundlos wieder verweigert.

C.a Allgemeines Unentgeltliche Rechtsverteidigung der geschädigten Person³

31. Gemäss geltender Zürcher Strafprozessordnung werden gewöhnliche geschädigte Personen einschliesslich Opfer gewissermassen automatisch ins Strafverfahren einbezogen: Beide werden von Amtes wegen über ihre Rechte informiert (§ 19 Abs. 2 ZH-StPO), können an Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen mit Fragerecht teilnehmen (§ 10 Abs. 1 ZH-StPO) und werden zu einer Erklärung angehalten, ob sie Zivilansprüche stellen und ob sie eine Vorladung zur Hauptverhandlung verlangen. Diese Erklärung ist nicht einmal verbindlich und kann nachträglich geändert werden (§ 10 Abs. 2 StPO). Beide können in jedem Stadium

³ SJZ 15.02.2009 STPO-CH - UP

des erstinstanzlichen Verfahrens ihre Rechte ganz oder nur teilweise ausüben. Dabei tragen sie vor erster Instanz kaum ein prozessuales Risiko

32. Die eidgenössische Strafprozessordnung unterscheidet ebenfalls geschädigte Personen und Opfer. Opfer haben weiterhin besondere Teilnahme- und Schutzrechte (Art. 117 StPO CH). Für Zürich neu ist aber, dass alle geschädigten Personen (auch Opfer) erst dann eigentliche Parteirechte erwerben, wenn sie ausdrücklich erklären, diese ausüben zu wollen (Art. 118 i.V. mit Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO CH). Die geschädigte Person trifft demnach eine Mitwirkungsobliegenheit. Erklärt sie ausdrücklich, sie beteilige sich am Strafverfahren, konstituiert sie sich als Privatklägerschaft (Art. 118 Abs. 1 StPO CH). Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben, also noch vor Erlass eines Strafbefehls, einer Einstellungsverfügung oder einer Anklage (Art. 118 Abs. 3 und Art. 318 Abs. 1 StPO CH).
33. Die Privatklägerschaft kann sich als ausschliessliche Strafklägerschaft, als ausschliessliche Zivilklägerschaft oder als Straf- und Zivilklägerschaft am Verfahren beteiligen. Konstituierung im Strafpunkt bedeutet, dass die Bestrafung der beschuldigten Person und die Ausübung der Parteirechte verlangt werden. Konstituierung im Zivilpunkt heisst, dass adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht werden⁴², wobei diese im Detail noch in der Hauptverhandlung beziffert werden können (Art. 123 Abs. 2 StPO CH). Bei Antragsdelikten gilt ein gestellter Strafantrag zugleich als Erklärung, sich als Straf- und Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen. (Art. 118 Abs. 2 StPO CH). Verzichtet die antragstellende Person später auf ihre Privatklage, gilt auch der Strafantrag als zurückgezogen, es sei denn, sie beschränke den Rückzug bzw. den Verzicht ausdrücklich auf die Zivilklage. So lange die geschädigte Person keinerlei Erklärungen abgibt, bleibt sie sog. andere Verfahrensbeteiligte und ist nicht Partei.
34. Diese neue Regelung ist zu begrüßen, da sie Klarheit schafft und die Verfahrensleitung erleichtert. Die geschädigte Person trägt aber erhöhte prozessuale Pflichten, insbesondere Kostenpflichten.

C.b Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung

35. Gemäss heutiger Zürcher Strafprozessordnung wird jeder geschädigten Person (nicht nur Opfern) auf deren Verlangen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn es deren Interessen und persönliche Verhältnisse erfordern (§ 10 Abs. 5 ZH-StPO). Bei den Interessen wird auf die konkreten Interessen im konkreten Verfahren abgestellt. Bei den persönlichen Verhältnissen ist massgebend, ob die geschädigte Person über unzureichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für einen Rechtsverbeiständung zu bezahlen. Dabei wird nicht auf den engen betriebsrechtlichen Notbedarf abgestellt, sondern darauf, ob durch den Beizug eines Rechtsbeistandes eine wesentliche und spürbare Einbusse in der gewöhnlichen Lebenshaltung resultieren würde. Die Praxis rechnet dabei relativ grosszügig (erweiterter Notbedarf zuzüglich 20%; Vermögensfreibetrag für Alleinstehende von Fr. 25000.- und für Verheiratete von Fr. 40000.-). Ob die geschädigte Person Zivilansprüche stellen will, hat sie noch nicht verbindlich zu erklären.

36. Die Schweizerische Strafprozessordnung gewährt geschädigten Personen erst dann einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung, wenn diese vor Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt haben, sich am Strafverfahren als Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen (Art. 136 Abs. 1 und 2 lit. c sowie Art. 118 StPO CH). Alle anderen geschädigten Personen (wer keine oder eine verspätete Erklärung abgibt, wer lediglich als Strafkläger teilnimmt etc.). besitzen keinen solchen Anspruch. Vorausgesetzt ist zudem, dass die Zivilklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel für eine Rechtsverteidigung verfügt, ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint und die Rechtsverteidigung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StPO CH). Damit wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV anwendbar bleiben. Wohl wird bei den finanziellen Mitteln nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt. Im Ergebnis werden aber tiefere Einkommens- und Vermögensgrenzen resultieren als bisher im Kanton Zürich.

C.c Unentgeltliche Prozessführung

37. Das Institut der unentgeltlichen Prozessführung ist in der Zürcher Strafprozessordnung nicht enthalten. Das bietet kaum Probleme, weil beschuldigte und geschädigte Personen im Offizialverfahren weder Barvorschüsse noch Sicherheiten zu leisten haben.

38. Die Schweizerische Strafprozessordnung enthält dagegen sinngemäss das Institut der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 136 Abs. 2 lit. a und b StPO CH). Das ist unerlässlich, weil bestimmte geschädigte Personen unter Umständen Vorschuss- bzw. Sicherheitsleistungen zu erbringen oder Kosten zu tragen haben (Art. 125, Art. 313 Abs. 2, Art. 316 Abs. 4, Art. 383 Abs. 1 und Art. 427 StPO CH). Opfer haben dagegen für die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen keine Sicherheiten zu leisten (Art. 125 Abs. 1 StPO CH). Auch die unentgeltliche Prozessführung steht jedoch nur der Zivilklägerschaft, nicht aber der Strafklägerschaft zu (Art. 136 Abs. 1 StPO CH). Wie in der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung (vgl. Art. 116 Abs. 3 EZPO CH) befreit die unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei (Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO CH).

D Begründung im Allgemeinen

1. Das Verfassungsrecht und die EMRK durchdringen⁴ einander wechselseitig, sodass der bundesverfassungsmässige Grundrechtsschutz nie losgelöst von der EMR-Konvention betrachtet werden kann, woraus konkret folgt, dass auch im Zwangsvollstreckungsverfahren nach SchKG der völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör

⁴ **SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?** Yasmin Iqbal, Dissertation 2004, S. 2 ff

auf Durchsetzbarkeit der Europäischen Konvention zum Schutze Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu gewähren und zu gewährleisten ist.

2. Die Garantie und Sicherstellung der Grundrechte & der Rechtsstellung des Individuums ist durch die derogatorische Kraft⁵ der Bundesverfassung gewährleistet, weshalb die Verfassung als höheres Recht als das SchKG aufgrund ihrer derogatorischen Kraft direkt anzuwenden ist.
3. Die verfassungskonforme Auslegung⁶ darf demnach nie so weit gehen, dass dadurch eine Gesetzesnorm umgedeutet oder korrigiert wird. Dies käme denn auch einem Eingriff des Richters in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers gleich, was eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips bedeuten würde. Schon der Rechtssicherheit halber dürfen klar formulierte Bestimmungen nicht einfach mittels Auslegung umgangen werden.
4. Das Gebot der verfassungskonformen Auslegung, welches sich an alle rechtsanwendenden Behörden - also auch an die Zwangsvollstreckungsbehörden - richtet, verschafft der Verfassung und insoweit dem Grundrechtsschutz bei der Anwendung des SchKG eine nicht zu unterschätzende Vorrangstellung⁷.
5. Das monistische System⁸ impliziert das Recht, vor dem Bundesgericht (Art. 189-1 lit. c BV) und den anderen rechtsanwendenden Behörden (Art. 190 BV) Verletzungen von Staatsverträgen und die Massgeblichkeit von *Self-Executing-Völkerrecht* geltend machen zu können.
6. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen (Art. 46-1 EMRK).

7. **Self-Executing- Völkerrecht BV Art. 190**

Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerrates im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht⁹ die daraus resultierende staatsvertragliche Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden **unmittelbar** verpflichten und von Amtes wegen anzuwenden sind (**self-executing**)¹⁰ gem. **Entscheid vom 21.10.1977 wie folgt begründet [MKGE 9 Nr. 136 S. 250 lit. b.]; Zitat:**

b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (*self-executing*) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966. S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des

⁵ „ S. 7

⁶ „ S. 10

⁷ „ S. 11

⁸ „ S. 14

⁹ **MKGE 9** Nr. 136, S. 250 lit. b., Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Obergericht, Rechtsdienst

¹⁰ „ S. 14

Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justiziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziabler, programmatischer, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).

Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. **Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen Militärstrafrechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der Vorrang zu.**

c) Demzufolge ist das Militärkassationsgericht auch gehalten, angefochtene erstinstanzliche Urteile unter Umständen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zu überprüfen. Zwar sind die Kassationsgründe in Art. 188 MStGO abschliessend aufgezählt. Dieser prozessualen Gesetzesbestimmung geht indessen das gleichrangige spätere Konventionsrecht vor, so dass nun ein Urteil auch aufgehoben werden müsste, wenn es unmittelbar anwendbares Konventionsrecht verletzt. Abgesehen da-von hat das Militärkassationsgericht bei der Prüfung von Verletzungen des Strafgesetzes gemäss Art. 188-1 Ziff. 1 MStGO in langjähriger Praxis immer wieder Vorfragen aus andern Rechtsgebieten entschieden und damit die Rüge gemäss Ziff. 1 auch dann zugelassen, wenn das Strafgesetz in dieser Weise nur mittelbar verletzt war (Kommentar Haefliger, N 2 zu Art. 188 MStGO). Aus allen diesen Gründen ist auf die vorliegende Kassationsbeschwerde einzutreten, was mit Bezug auf die verfahrensrechtlichen Rügen auch deshalb zu geschehen hat, weil sie der Beschwerdeführer in Beachtung von Art. 188-2 MStGO bereits an der Hauptverhandlung vorgebracht hat.

8. Da die Schweiz völkerrechtlich auch nach Art. 26 & 27 des Wiener Übereinkommens verpflichtet ist, Staatsverträge einzuhalten ("*pacta sunt servanda*")¹¹ ist - eo

¹¹ **SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?** Yasmin Iqbal, Dissertation 2004, S. 17

ipso loquitur - ebenfalls vom Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts auszugehen.

9. Insbesondere hat zwingendes Völkerrecht¹² - **ius cogens** - uneingeschränkt beachtet zu werden (vgl. Art. 139-2 BV), wenn sich der Vorrang¹³ aus einer völkerrechtlichen Norm ableitet, die dem Schutz¹⁴ der Menschenrechte dient und diesem per definitionem absolute Vorrangstellung zukommt.
10. Villiger¹⁵ und BGer^{16/17} gehen davon aus, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren Art. 6-1 EMRK unterstellt ist.

Ad Betreibungsbegehren:

11. Das Betreibungsamt¹⁸ ist bei Vorliegen des EGMR-Urteils vom 19.04.1993 (Vollzug- & Vollstreckungstitel) für die Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens zuständig.
12. Dieser definitiv gewordene Rechtsöffnungsentscheid nach Art. 82 SchKG kann denn auch in jedem LugÜ-Staat ohne weiteres vollstreckt werden. Dem Rechtsöffnungsentscheid kommt letztinstanzlich für die materielle Rechtslage der Betroffenen eine ähnliche oder bisweilen sogar gleiche Wirkung wie einem Urteil über den Bestand der Forderung zu. Vgl. hierzu auch MEIER, Vollstreckungstitel, S. 205 ff.
13. Geht es also nicht ausschliesslich um die "Materialisierung" der Forderung, sondern stehen Umfang und Bestand eines Anspruchs zur erstmaligen bzw. nochmaligen Beurteilung, dann hat eine solche Entscheidung unter Einhaltung der Verfahrensgarantien zu ergehen.
14. Insofern lassen sich die Feststellungsklagen nach Art. 85 und 85a SchKG sowie die Verfahren betreffend Herausgabeansprüche Dritter, wie Widerspruchs- und Aussonderungsklagen, ohne weiteres als zivilrechtliche Streitsachen qualifizieren.
15. Hingegen gilt eine SchKG-Behörde - wie etwa das Betreibungsamt - nicht als gerichtliche Instanz. Solche typischen Behörden ohne judikative Funktion zählen begriffsnotwendig nicht zu den Tribunalen im Sinne der Konvention.
16. Nicht die allenfalls aufsichtsrechtliche Funktion eines Verfahrens, sondern dessen konkrete Auswirkungen für den Betroffenen sind ausschlaggebend.
17. So hat auch das Vollstreckungsverfahren, welches sozusagen in Fortführung des Erkenntnisprozesses der Vollendung des CIVIL RIGHT im vorliegenden Fall auf

¹² „ S. 17

¹³ “ S. 19

¹⁴ **BGE** 125 II 417

¹⁵ **VILLIGER** Handbuch N 340

¹⁶ **BGer** 18.01.2001, 5P.466/2000.

¹⁷ **BGer** 21.10.2002, 5P.334/2002 (Ausstandsbegehren im Rechtsöffnungsverfahren Art. 30 BV & Art. 6 EMRK)

¹⁸ **SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?** Yasmin Iqbal, Dissertation 2004, S. 27

selbständig ärztliche Tätigkeit und Folgen dient, den Anforderungen von Art. 6 EMRK zu genügen, wenn dieses für die Rechtsausübung der Betroffenen entscheidend ist.

18. Namentlich in Bezug auf die effektive Durchsetzung des bestehenden Anspruchs und bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit damit in Zusammenhang stehender Eingriffe nimmt das Beschwerdeverfahren in der Zwangsvollstreckung eine zentrale Rolle ein.
19. Im Beschwerdeverfahren stehen somit regelmässig Fragen zur Diskussion, die für die Betroffenen von entscheidender Bedeutung sind.
20. Da die Vollstreckungsphase für die effektive Realisierung eines Anspruchs derart entscheidend ist, werden aber nach der jüngsten Rechtsprechung selbst vollstreckungsrechtliche Entscheidungen vom autonom dynamischen Begriff der Zivilsache erfasst.
21. Das bedeutet, dass die Verfahrensgarantien im SchKG-Verfahren grundsätzlich zu beachten sind. Anzumerken ist dabei, dass dies wegen des Erfordernisses eines Tribunals in der Regel nur für gerichtliche Verfahren und nicht für Verfahren vor einer SchKG-Behörde gilt.
22. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 6 EMRK auf Zwangsvollstreckungsverfahren erfordert von den gerichtlichen SchKG-Behörden - wozu auch die Aufsichtsbehörden zählen - ein erhöhtes Verständnis für die Grundrechtsproblematik.
23. An Aktualität gewinnt die EMRK zusätzlich dadurch, dass ihr im Gegensatz zu anderen Staatsverträgen eine absolute Vorrangstellung zukommt. Das SchKG ist daher nicht nur konventionskonform auszulegen, sondern einer konventionswidrigen Norm wäre sogar die Anwendung zu versagen. Für die Frage der konkreten Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes in der Zwangsvollstreckung kommt somit neben den verfassungsmässigen Rechten auch den in der EMRK verbürgten Grundrechten eine herausragende Bedeutung zu.
24. Ein Anspruch auf Vollstreckung ergibt sich dabei aus der in Art. 26 BV verankerten Eigentumsgarantie, welche nicht nur das Eigentum im engeren Sinne umfasst, sondern auch das Forderungsrecht des Gläubigers als obligatorisches Recht¹⁹.
25. Der Schutz des Eigentums kann nur durch die Zurverfügungstellung eines staatlichen Durchsetzungsapparates gewährleistet werden.
26. Insofern dient die Zwangsvollstreckung letztendlich der Verwirklichung der Eigentumsgarantie und des sich daraus ergebenden Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz.
27. Zu beachten dabei gilt, dass sich ein Anspruch auf Zwangsvollstreckung zudem direkt aus Art. 6. EMRK herleiten lässt, da das Recht auf Zugang zum Gericht auch die effektive Durchsetzung eines Anspruchs umfasst.

19 SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.48 ff

28. In der Zwangsvollstreckung stehen sich somit notwendigerweise zwei gegensätzliche Grundrechtspositionen gegenüber. Der Schuldner hat einen Anspruch auf möglichst schonende Vollstreckung und die Gläubigerin auf volle Verwirklichung Ihres Rechts. Die Frage des Grundrechtsschutzes in der Zwangsvollstreckung muss immer vor dem Hintergrund dieser eigentlichen Grundrechtskollision betrachtet werden. Ob beispielsweise eine Pfändung in unzulässiger Weise in die Grundrechtsstellung der Schuldnerin eingreift, kann dementsprechend nur anhand einer Güterabwägung und damit unter Einbezug der Gläubigerrechte beantwortet werden.
29. Der Anspruch auf rechtliches Gehör hat seine ausdrückliche Verankerung in Art. 29 Abs. 2 BV.
30. Nebst der verfassungsmässigen Gewährleistung sieht ebenfalls die EMRK einen Anspruch auf rechtliches Gehör vor. Dies ergibt sich zwar nicht wortwörtlich aus Art. 6 EMRK, sondern der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gilt als Bestandteil des darin verankerten Fairnessprinzips.
31. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör kommt denn auch eine doppelte Funktion zu. Einerseits dient die Garantie verfahrensrechtlicher Kommunikation der Sachaufklärung, d.h. der Sachdarstellung und der Beweisabnahme, und andererseits stellt diese - was viel entscheidender ist - ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht dar.
32. Im wegleitenden BGE 119 Ia 265 E. 3a²⁰, wo es um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ging, wurde denn auch unmissverständlich festgehalten, dass es nicht auf die Rechtsnatur oder die Art des Verfahrens ankomme sondern dass jedes staatliche Verfahren die Verfassungsmässigkeit des Verfahrens zu gewährleisten habe.
33. Der Anspruch²¹ auf rechtliches Gehör wird sich als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht nämlich nur voll entfalten können, wenn es die Partizipation des Betroffenen und seine Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess von Anfang an, im erstinstanzlichen Verfahren, gewährleistet.
34. Diese Ausweitung auf alle staatlichen Verfahren bedeutet zwangsläufig, dass das gesamte Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom Anwendungsbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör erfasst wird.
35. Zu bemerken gilt es, dass sich dieses Anhörungsrecht aus Art. 29-2 BV ergibt und bereits ab Einreichung eines Betreibungsbegehrens zur Anwendung zu bringen ist.
36. Denn die Möglichkeit einer Beschwerde - auch wenn diese wie im Verwaltungsrecht allgemein üblich eine Ermessenskontrolle zulässt - genügt heute klarerweise nicht mehr zur Begründung eines Ausschlusses der Verfahrensgarantien.
37. Als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht soll ja gerade der Gehörsanspruch dazu beitragen, dass die betroffenen Parteien als Verfahrenssubjekte

²⁰ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.53

²¹ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.54 ff

wahrgenommen werden und ein unter Berücksichtigung aller massgebenden Punkte tragfähiger und sachgerechter Entscheid gefällt wird anstatt im Endeffekt nicht doch über den Kopf einer Person hinweg verfügt wird und diese so zum "Objekt" staatlicher Entscheidung verkommt.

38. Ein Anspruch auf Anhörung ist zu bejahen, wenn eine Person in einem Verfahren ein berechtigtes und schutzwürdiges Bedürfnis nach Mitwirkung hat.
39. Bei der Betreuung auf Pfändung²² handelt es sich regelmässig um ein "Zwei-parteienverfahren" zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Diese gelten mithin als eigentliche Hauptparteien der Einzelzwangsvollstreckung. Als Verfahrensbeteiligte haben sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner ohne weiteres einen Anspruch auf Anhörung, sofern die zu erlassende SchKG-Verfügung in ihre Rechtsstellung einzugreifen vermag. Von einem erhöhten Bedürfnis nach Mitwirkung wird in denjenigen Fällen auszugehen sein, in welchen die Verfügung des Betreibungsamtes die materiellen Grundrechtsinteressen wie etwa die persönliche Freiheit oder die Eigentumsgarantie der Betroffenen tangiert, wobei eine besondere Betroffenheit insbesondere bei Fragen der Existenzsicherung zu bejahen sein wird. Bei der Einkommenspfändung, die naturgemäss einen Eingriff in die Existenzgrundlage des Schuldners darstellt, ist dieser daher immer umfassend anzuhören, und zwar selbst dann, wenn dies zur Feststellung des Einkommens nicht notwendig erscheint.
40. Bei den Verfahrensrechten²³ geht es um die Zurverfügungstellung eines verfassungsmässigen staatlichen Apparates und der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher im Sinne einer staatlichen Leistung zu verstehen.
41. Dies entspricht im Wesentlichen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Anhörung zu erfolgen hat, falls die konkrete Situation und Interessenlage im Einzelfall eine solche gebietet; vgl. BGE 106 Ia 6 E. 2b/bb; 105 Ia 197 E.2b/cc.
42. Beispielsweise kann der Zahlungsbefehl - als standardisierte Verfügung - ohne weiteres ohne Anhörung des Schuldners ausgestellt werden, zumal dem Interesse des Schuldners auf Mitwirkung durch die Einräumung einer formlosen Einspruchsmöglichkeit – dem Rechtsvorschlag - vollends Genüge getan wird.
43. Schliesslich²⁴ gilt es nicht zu vergessen, dass die Mitwirkung des Betroffenen einen Garanten für eine sachgerechte und willkürfreie Entscheidung darstellt und in diesem Sinne die Anhörung gerade der Verfahrensökonomie dient, indem viel eher von der Einlegung einer Beschwerde abgesehen wird. Insbesondere zur Pfändung²⁵ weiterführende Eingriffe bedürfen der Gewährleistung des Gehörsanspruchs.
44. Aber auch gemäss Art. 30-2 lit. e VwVG wird deshalb zu Recht dahingehend interpretiert, dass in denjenigen Fällen, in denen die Vollstreckungsmodalitäten zur Diskussion stehen oder sich im Vollstreckungsverfahren neue Sachfragen stellen, immer eine Anhörung zu erfolgen hat.

²² SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.57 ff

²³ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.61

²⁴ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.64

²⁵ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.65

45. Durch die Verfahrensrechte soll der Einzelne um seiner Persönlichkeit willen eine aktive Rolle im Verfahren einnehmen können und dadurch verhindert werden, dass er zum Verfahrensobjekt²⁶ verkommt. Kann eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs nun aber in einem nachfolgenden Rechtsmittelverfahren geheilt werden, dann wird diese Zielsetzung ins Gegenteil verkehrt, da im erstinstanzlichen Verfahren doch über den Kopf des Betroffenen hinweg verfügt wird.
46. Ausserdem bewirkt die Heilung, dass der Betroffene unverschuldet und unfairenweise um die Ausschöpfung des vollen Instanzenzuges gebracht wird. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich dieser Kritik gestellt und weist zu Recht eine differenziertere Heilungspraxis auf. Danach besteht zwar weiterhin die Möglichkeit der Heilung von Verfahrensmängeln, diese hat allerdings die Ausnahme zu bleiben; wobei besonders schwerwiegende Verletzungen als unheilbar gelten. Diese vom Versicherungsgericht entwickelten Grundsätze haben schliesslich auch Eingang in die Lausanner Rechtsprechung gefunden. So hat das Bundesgericht in BGE 126 I 68 202 ausdrücklich festgehalten, dass die Heilung einer Gehörsverletzung ausgeschlossen sei, "wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt, und sie soll die Ausnahme bleiben." In diese Richtung geht auch die öffentliche Abteilung des Bundesgerichts in BGE 126 II 111 03, welche eine Heilung nur ausnahmsweise zulassen will, weil "ansonsten die gerade für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehenen prozessualen Garantien ihren Sinn verlieren" würden.
47. Hat die Vorinstanz jedoch in schwerwiegender Weise gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör verstossen oder greift die ohne Anhörung ergangene Verfügung stark in die Rechtsstellung des Betroffenen ein, dann darf keine Heilung erfolgen. Dies hat auch dann zu gelten, wenn eine Behörde regelmässig den Anspruch auf Anhörung verletzt, denn eine derartige bewusste Missachtung von Verfahrensrechten darf nicht ungetadelt bleiben. In solchen Fällen wird dem Fairnessprinzip und der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens nur Genüge getan, wenn eine Rückweisung²⁷ an die Vorinstanz erfolgt. Eine derart klare Haltung bekommt umso mehr Gewicht, als es gerade im Aufgabenbereich einer Aufsichtsbehörde liegt, die zu beaufsichtigende Behörde zu ermahnen, den Verfahrensrechten der Beteiligten vermehrt Beachtung zu schenken.
48. Gerade im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren besteht sogar ein erhöhtes Bedürfnis nach Mitwirkung der Betroffenen. Entgegen der Praxis ist somit jede Person, die durch den Erlass einer SchKG-Verfügung in ihrer Rechtsstellung betroffen wird, anzuhören.
49. Das Anhörungsrecht ergibt sich dabei anders als im Verfahren vor der SchKG-Behörde sowohl aus Art. 29 BV als auch aus Art. 6. EMRK. Denn das Beschwerdeverfahren ist unabhängig davon ob nun eine Behörde oder ein Gericht die SchKG-Beschwerde behandelt als Gerichtsverfahren im Sinne der Konvention zu verstehen.
50. In denjenigen Kantonen, wo die SchKG-Beschwerde generell den ordentlichen Gerichten übertragen wurde - wie z.B. im Kanton Zürich²⁸ -, muss klar die An-

²⁶ Ebenda S.66 f

²⁷ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.68 f

²⁸ Ebenda S. 71

wendbarkeit von Art. 6 EMRK bejaht werden. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gilt dies ungeachtet der Tatsache, dass das Beschwerdeverfahren zum eigentlichen Vollstreckungsverfahren gehört.

51. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind Gesetze verfassungskonform auszulegen, sofern nicht der klare Wortlaut oder der Sinn des Gesetzes etwas anderes gebietet, BGE 99 Ia 636 E. 7. Denn die Grundrechte²⁹ sollen - wie erwähnt - den Bürger vor unzulässigen Eingriffen des Staates schützen und sie stehen nicht einer hoheitlich handelnden, staatlichen Behörde zu.
52. Erhebt der Schuldner gem. Art. 265a-1 SchKG Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.
53. Der Richter bewilligt gem. Art. 265a-2 SchKG den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
54. Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag gem. Art. 265a-3 SchKG nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265-2 SchKG).
55. Neben dem rechtlichen Gehör stellt der Anspruch auf Zugang zum Gericht eine weitere wichtige Verfahrensgarantie dar. Ein solcher Anspruch auf gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung findet sich sowohl in Art. 6 EMRK als auch in Art. 29a BV garantiert. Art. 29a BV anerkennt dabei ein Recht auf richterliche Beurteilung unabhängig von der Natur der Streitsache und demnach für alle Rechtsstreitigkeiten:

"Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen. "
56. Das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren fällt damit problemlos unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Aber auch aus Art. 6 EMRK ergibt sich ein Anspruch auf Zugang zum Gericht, gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren doch heute grundsätzlich als Zivilsache im Sinne der Konvention.
57. Das Recht, eine Sache einem Gericht vortragen zu können, ist nicht in einem abstrakten Sinn zu verstehen, sondern Art. 6 EMRK auferlegt den Vertragsstaaten vielmehr die Pflicht³⁰, den Zugang zu einem Gericht auch tatsächlich möglich zu machen. So soll der Anspruch auf gerichtliche Überprüfung einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten und nicht nur in denjenigen Fällen zur Verfügung stehen, wo eine richterliche Kontrolle im nationalen Recht vorgesehen ist. Jede Person, die einen Eingriff in ihre Rechtsstellung für "rechtswidrig hält und rügt, keine Möglichkeit gehabt zu haben, eine solche Streitigkeit einem Gericht zu unterbreiten", muss sich auf Art. 6 EMRK berufen können.

²⁹ „ S. 78

³⁰ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.119 f

58. Da die Kognition der SchKG-Kammer des Bundesgerichts³¹ in der Regel auf Rechtsfragen beschränkt ist, fehlt es an dieser Voraussetzung, sodass es einer vorgängigen richterlichen Kontrollinstanz bedarf, um die Anforderungen der Rechtsweggarantie zu erfüllen.
59. Zur Beschwerde ist legitimiert³², wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
60. Das Recht³³ auf finanzielle Unterstützung bedürftiger Parteien wurde auf das gesamte streitige Verwaltungsverfahren, d.h. das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren, ausgeweitet.
61. In BGE 119 Ia 264 liessen sich Konturen eines Grundsatzes³⁴ erkennen. So heisst es in dieser Entscheid wörtlich: "Ob ein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, hängt mithin nach zeitgemäsem Verfassungsverständnis weder von der Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen noch von derjenigen des in Frage stehenden Verfahrens ab. Ihr ist vielmehr jedes staatliche Verfahren zugänglich, in welches der Gesuchsteller einbezogen wird oder dessen er zur Wahrung seiner Rechte bedarf." Mit dieser expliziten Ausweitung des Anwendungsbereichs der unentgeltlichen Rechtspflege auf alle staatlichen Verfahren entfällt zwangsläufig die Unterscheidung in nichtstreitige und streitige Verwaltungsverfahren. Damit ist heute wohl zweifellos auch das nichtstreitige Verwaltungsverfahren dem Anwendungsbereich von Art. 29-3 BV unterstellt. Entsprechend hat das Bundesgericht in einer neueren Entscheid festgehalten, dass der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht von vornherein bestimmten Verfahrensarten vorbehalten bleiben dürfe; vgl. BGE 125 V 34 E. 4a; BGE 121 I 315 E. 2b. Im wegweisenden BGE 118 III 27 hielt das Bundesgericht ebenfalls fest, dass die offenkundige Nähe des SchKG-Verfahrens zum Verwaltungsverfahren keine Ungleichbehandlung zulasse und dass ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wie in jedem anderen Verwaltungsverfahren anzuerkennen sei; bestätigt in BGE 118 III 33, was bedeutet, dass sich der Anwendungsbereich von Art. 29-3 BV nach zeitgemäsem Verfassungsverständnis ohne weiteres auch auf SchKG-Sachen erstreckt.
62. Die Voraussetzung der Bedürftigkeit³⁵ gilt dann als erfüllt, wenn die Gläubigerin nicht in der Lage ist die Betreuungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ohne den eigenen Lebensunterhalt oder jenen der Familienangehörigen zu gefährden; vgl. BGE 127 I 205 E. 3b; 124 I 98 E. 3b; 120 Ia 181 E. 3; 119 Ia 12 E. 3. Abgestellt wird dabei auf den sogenannten zivilprozessualen Zwangsbedarf, der praxisgemäss 10 - 20% über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt.
63. Ein Betreibungsbegehren gilt nicht als aussichtslos, wenn der Gesuchsteller ein berechtigtes Interesse³⁶ hat, das Betreibungsbegehren zu stellen. Mit anderen Worten ist dem bedürftigen Gläubiger die Vorschusspflicht zu erlassen, wenn die von ihm angebehrte Betreibungshandlung verständlich erscheint und ansonsten mit Nachteilen gerechnet werden muss.

³¹ „ S.120

³² „ S. 121 f

³³ „ S. 135

³⁴ „ S. 136 f

³⁵ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.139

³⁶ „ S.140 f

64. Die Möglichkeit eines Kostenerlasses muss auch einem bedürftigen Schuldner zugestanden werden. So muss es jedem Schuldner ungeachtet seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erlaubt sein, sich gegen die staatliche Vollstreckung zur Wehr zu setzen. Die Kosten für Betreibungshandlungen, welche der Schuldner beantragt, sind deswegen auch unter den Voraussetzungen von Art. 29-3 BV zu erlassen.
65. Art. 29-3 BV sieht unter der zusätzlichen Voraussetzung der Notwendigkeit ein Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand vor.
66. Auch in nichtstreitigen Verfahren vor SchKG-Behörden ist unter den in Art. 29-3 BV aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand³⁷ zu gewähren; vgl. BGE 130 I 180 (insbesondere S. 182 ff. E. 3).
67. Gemäss Art. 20a Abs. 1 SchKG und Art. 61-2 lit. a GebV SchKG ist das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden kostenlos. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit³⁸ gilt dabei nicht nur im kantonalen Beschwerdeverfahren, sondern auch vor der SchKG-Kammer des Bundesgerichtes. Den Parteien dürfen im Beschwerdeverfahren daher weder Gebühren noch Auslagen auferlegt werden.
68. Für die im SchKG vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen³⁹, die im ordentlichen bzw. beschleunigten Verfahren ergehen, wurde deshalb seit je der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltliche 486 Rechtspflege anerkannt. Einer bedürftigen Person, deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, sind daher die Verfahrenskosten zu erlassen und allenfalls die Anwaltskosten zu übernehmen.
69. In Rechtsöffnungsverfahren hat grundsätzlich diejenige Partei einen Kostenvorschuss zu leisten, welche den Richter angerufen hat oder den Entscheid weiterzieht (vgl. Art. 49-2 GebV SchKG). Dabei ist sowohl dem Gläubiger als auch der Schuldnerin dieser Vorschuss zu erlassen, wenn diese bedürftig sind und das Rechtsöffnungsbegehren bzw. Rechtsmittelbegehren nicht aussichtslos ist; vgl. BGE 121 I 60⁴⁰ (Änderung der Rechtsprechung).
70. Da ein Rechtsöffnungsverfahren grundsätzlich schwierige Rechtsfragen aufwerfen kann, besteht unter Umständen aber ein Anspruch⁴¹ auf unentgeltliche Verbeiständung. Zu denken ist hier vorab an jene Fälle, wo nicht ganz klar hervorgeht, ob wirklich ein provisorischer Rechtsöffnungstitel vorliegt oder nicht.
71. Beizufügen ist, dass sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege in allen SchKG-Gerichtsverfahren, die im ordentlichen und somit auch im beschleunigten Verfahren ergehen, vorderhand aus dem kantonalen Recht ergibt. Sieht das kantonale Recht jedoch keinen solchen Anspruch vor oder bleibt dieses hinter dem verfassungsmässigen Anspruch zurück, dann kommt Art. 29-3 BV unmittelbar zur Anwendung. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege spielt allerdings indirekt, und zwar als Auslegungshilfe, auch im Bereich kantonalen Rechts eine massgebende Rolle. Deshalb wird ein Anspruch auf un-

³⁷ „ S.146

³⁸ „ S.151

³⁹ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S.156

⁴⁰ „ S. 164

⁴¹ „ S. 165

entgeltliche Rechtspflege meistens unter den gleichen Voraussetzungen⁴² wie in einem SchKG-Summarverfahren zu bejahen sein.

72. Es garantieren Art. 10-2 BV die persönliche Freiheit in grundsätzlicher Form und Art. 13 BV den Schutz der Privatsphäre als besonderer Teilgehalt des Persönlichkeitsschutzes; vgl. BGE 127 I 10 E. 5a. . Art. 13 BV geht denn auch als spezifische Grundrechtsgarantie der allgemeineren Bestimmung von Art. 10 BV vor; vgl. BGE 126 I 60 E. 5a. . Daneben gewährleistet namentlich Art. 8 EMRK einen Schutz der Persönlichkeit, wobei sich dessen Schutzbereich⁴³ sowohl mit Art. 10-2 als auch mit Art. 13 BV überschneidet; vgl. BGE 127 I 12 E. 5a. .
73. Im Gegensatz zu den Verfahrensrechten kommt der persönlichen Freiheit per Definition ein umfassender Anwendungsbereich zu. Demzufolge können Art. 10 und 13 BV bzw. Art. 8 EMRK in jedem Stadium eines Verfahrens geltend gemacht werden und damit unstreitig auch in einem Vollstreckungsverfahren. Es spielt nicht einmal eine Rolle, ob überhaupt ein Verfahren bereits stattfindet. Schliesslich müssen Eingriffe in das Gut des Menschseins zu jeder Zeit gerügt werden können.
74. Rechtsmissbrauch ist dann zu bejahen, wenn "der Gläubiger mit der Betreibung Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben" - z.B. um den Betriebenen zu bedrängen.
75. SchKG-Beschwerde als geeigneter Rechtsbehelf, um die Löschung durchzusetzen: Um einen Eintrag aus dem Register löschen zu lassen, hat der Betroffene ein begründetes Lösungsbegehren beim Betreibungsamt zu stellen. Darin müssen die Gründe, welche für eine ungerechtfertigte Betreibung sprechen, so genau wie möglich angegeben werden.
76. Der Schutz des Eigentums⁴⁴ findet sich in Art. 26 BV verankert. Neben dieser verfassungsmässigen Grundlage gewährleistet auch die EMRK in Art. 1 ZP Nr. 1 das Eigentum. Allerdings kommt dieser Bestimmung für die Schweiz keine selbständige Bedeutung zu, da das erste Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zwar von der Schweiz unterschrieben, aber bis heute nicht ratifiziert wurde. Als Rechtsgrundlage, um eine betreibungsrechtliche Handlung auf ihre Übereinstimmung mit der Eigentumsgarantie zu überprüfen, ist demnach grundsätzlich einzig die Verfassung massgebend. Anzumerken gilt es jedoch, dass, auch wenn das erste Zusatzprotokoll nicht ratifiziert wurde, die konventionsrechtliche Eigentumsgarantie dennoch indirekt über die Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK Wirkung entfaltet. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei der Eigentumsgarantie⁴⁵ die *Instituts-*, die *Bestandes-* und die *Wertgarantie*.
77. Die *Institutsgarantie* soll sicherstellen, dass das Rechtsinstitut Eigentum an sich nicht in Frage gestellt wird (**unantastbarer Kernbereich der Eigentumsgarantie – ius cogens**).
78. Die *Bestandesgarantie* schützt die konkreten, individuellen Vermögensrechte des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen und Beschränkungen. Geschützt ist dabei

⁴² „ S. 169

⁴³ „ S. 183

⁴⁴ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S. 218

⁴⁵ „ S. 219

nicht nur das Eigentum im sachenrechtlichen Sinn, sondern insbesondere auch der Besitz und obligatorische Rechte (z.B. ein Mietverhältnis).

79. Die *Wertgarantie* gewährleistet schliesslich volle Entschädigung bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen (Art. 26-2 BV).
80. Die Zwangsvollstreckung bewirkt folglich keine Enteignung, sondern gilt lediglich als Verwirklichung der Vermögenshaftung.
81. Gem. Art. 17-1 SchKG kann Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geführt werden.
82. Art. 17-1 SchKG Mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Art. 17-2 SchKG Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Art. 17-3 SchKG Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Art. 17-4 SchKG Das Amt kann bis zu seiner Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Trifft es eine neue Verfügung, so eröffnet es sie unverzüglich den Parteien und setzt die Aufsichtsbehörde in Kenntnis.
83. Im Rahmen dieser umfassenden Rechtskontrolle⁴⁶ werden selbstverständlich auch Grundrechtsverletzungen, ob diese nun ihre Grundlage in der Verfassung bzw. der EMRK oder im SchKG haben, überprüft.
84. Immer dann, wenn es im Kern um die (grundrechtskonforme) Anwendung⁴⁷ von Bundesrecht geht, steht hierfür die SchKG-Beschwerde zur Verfügung.
85. **Daher ersucht der IBf um rechtliche Gutheissung aller Anträge, wenn Self-Executing-Völkerrecht, Bundesverfassung & Gesetz vor vorsätzlicher Bundes- & Kantonalrichterkriminalität gelten soll.**

Der IBf, Opfer, Verletzter & Geschädigter

⁴⁶ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? S. 231

⁴⁷ „ S. 247

E Beilagen

Von Amtes/Gesetzes wegen als integrierender Bestandteil vorliegender Rechtsvorkehr beizuziehen

Beilage w **partielle Prozessunfähigkeit**, festgestellt im Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, BGZH, 3. Abtlg., mitwirkend BE lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, kostenpflichtig CHF 377

ak illegale Einstellung der selbstständigen Praxistätigkeit 16.02.2007

Unterstützungsbestätigung 30.08.07, Soziale Dienste Zürich

Fristerstreckungsgesuch Steuererklärung 2006 vom 25.02.2007

ECHR Urteil 07.03.2006 BAKAN v. TURKEY, unentgeltliche Prozessführung

1. **Verlustschein** VS-Nr. 20343, Betreibungsamt Zürich 10, Betreuung Nr. 76673, Pfändungs-Vollzug 12.11.2002, ausgestellt in 8037 Zürich, den 28.11.2002
2. **Verlustschein** VS-Nr. 24119, Betreibungsamt Zürich 10, Betreuung Nr. 87166, Pfändungs-Vollzug 29.01.2004, ausgestellt in 8037 Zürich, den 03.02.2002
3. **Verlustschein** VS-Nr. 25178, Betreibungsamt Zürich 10, Betreuung Nr. 84071, Pfändungs-Vollzug 28.04.2004, ausgestellt in 8037 Zürich, den 03.06.2004
4. **Verlustschein** VS-NR: 22538, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 105358, Pfändungs-Vollzug 16.01.2007, Pfändung Nr. 17512, ausgestellt in 8042 Zürich, den 24.01. 2007
5. **Verlustschein** VS-NR: 21410, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 106300, Pfändungs-Vollzug 06.04.2006, Pfändung Nr. 16654, ausgestellt in 8042 Zürich, den 03.05. 2006
6. **Verlustschein** VS-Nr. 22130, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 104810, Pfändungs-Vollzug 14.12.2005, Pfändung Nr. 16323, ausgestellt in 8042 Zürich, den 12.10.2006
7. **Verlustschein** VS-Nr. 22131, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 104811, Pfändungs-Vollzug 14.12.2005, Pfändung Nr. 16323, ausgestellt in 8042 Zürich, den 12.10. 2006
8. **Verlustschein** VS-NR. 25485, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 117083, Pfändungs-Vollzug 10.11.2008, Pfändung Nr. 19405, ausgestellt in 8042 Zürich, den 17.11. 2008
9. **Verlustschein** VS-NR: 25440, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 109587, Pfändungs-Vollzug 20.10.2008, Pfändung Nr. 19347, ausgestellt in 8042 Zürich, den 03.11. 2008

10. **Verlustschein** VS-NR: 25442, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 109588, Pfändungs-Vollzug 20.10.2008, Pfändung Nr. 19347, ausgestellt in 8042 Zürich, den 04.11. 2008
11. **Verlustschein** VS-NR: 25443, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 117355, Pfändungs-Vollzug 20.10.2008, Pfändung Nr. 19347, ausgestellt in 8042 Zürich, den 04.11. 2008
12. **Verlustschein** VS-NR: 25441, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 117356, Pfändungs-Vollzug 20.10.2008, Pfändung Nr. 19347, ausgestellt in 8042 Zürich, den 03.11. 2008
13. **Verlustschein** VS-NR: 25531, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 119020, Pfändungs-Vollzug 27.11.2008, Pfändung Nr. 19479, ausgestellt in 8042 Zürich, den 01.12. 2008
14. **Verlustschein** VS-NR: 26113, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 121005, Pfändungs-Vollzug 15.04.2009, Pfändung Nr. 19882, ausgestellt in 8042 Zürich, den 21.04. 2009
15. **Verlustschein** VS-NR: 26340, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 121625, Pfändungs-Vollzug 12.06.2009, Pfändung Nr. 20061, ausgestellt in 8042 Zürich, den 16.06. 2009